

DGUV Vorschrift 3 (ehemals BGV A3)

**Gütegemeinschaft
Gebäudereinigung e. V.**

Ausgabe: November 2015



Die technischen Angaben und Empfehlungen dieses Merkblattes beruhen auf dem aktuellen Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Erstellung. Eine Rechtsverbindlichkeit kann daraus nicht abgeleitet werden.

Herausgeber:
RAL Gütegemeinschaft Gebäudereinigung e. V.
Ernst-Augustin-Straße 12
12489 Berlin



Inhalt

1. Vorbemerkung	4
2. Was ist eine befähigte Person?	5
2.1. Berufsausbildung	5
2.2. Berufserfahrung	5
2.3. Zeitnahe berufliche Tätigkeit	5
2.4. Wer darf elektrische Geräte prüfen?	6
2.5. Resümee	7
3. Durchführung einer Prüfung	8
3.1. Prüffristen	8
3.2. Prüfinhalte	8
3.3. Erstprüfung	8
4. Verantwortlichkeiten	9
5. Hinweise für die Umsetzung in der Praxis.....	10



Der bisherige Umgang mit DGUV Vorschrift 3

Unterschied zwischen „befähigt“ und „unterwiesen“

Nicht auf der sicheren Seite!

1. Vorbemerkung

In der Vergangenheit war es relativ einfach, das erforderliche Prüfgeschäft umsetzen – so hat man geglaubt: In diversen Vorschriften konnte man nachlesen, wann, wie und durch wen welche Prüfungen im Bereich DGUV Vorschrift 3 durchgeführt werden mussten.

Unsere Welt ist in Bewegung. Das bedeutet, dass wir uns von Gewohnheiten trennen und uns immer neu anpassen müssen. Wir befinden uns inmitten einer gesetzlich verordneten Neustrukturierung der rechtlichen Vorgaben für Elektrotechnik. Aus diesem Grund können wir Ihnen kein widerspruchsfreies, lückenloses, transparentes sowie leicht lesbares und durchgehend praktisches Vorschriftenwerk präsentieren. Die Regelwerke sind sehr abstrakt, da sie in den unterschiedlichsten Bereichen zur Anwendung gelangen müssen.

Bis vor Kurzem ging man in der Gebäudereiniger-Branche davon aus, dass die bisher jährlichen Prüfungen nach der DGUV Vorschrift 3 (früher BGV A3) für die elektrischen Betriebsmittel durch eine befähigte Person durchgeführt werden kann. An dieser Stelle ist es wichtig, zwischen einer „befähigten“ Person (Elektrofachkraft mit aktuellen Kenntnissen auf dem Gebiet der Prüfungen) und einer „elektrotechnisch unterwiesenen Person“, der so genannten EuP, zu unterscheiden.

Denn die befähigte Person war nach bisherigen Betrachtungen eine Person, die durch eine Elektrofachkraft ein- und unterwiesen wurde, also eigentlich die EuP. Innungen, aber auch Berufsgenossenschaften haben bis vor Kurzem solche Schulungen noch angeboten und durchgeführt. Damit wurde der Eindruck erweckt, dass sich der Unternehmer auf der rechtlich sicheren Seite befindet.

Das ist jedoch falsch!

2. Was ist eine befähigte Person?

Das BetrSichV gibt nach § 2, Absatz 6, folgende Definition:

„Befähigte Person im Sinne dieser Verordnung ist eine Person, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel verfügt.“

Fakt ist, dass diese Aussagen noch sehr allgemein gehalten sind und erst in der TRBS 1203 „Befähigte Personen“ genauer konkretisiert werden! TRBS ist die Abkürzung für „Technische Regel für Betriebssicherheit“. Diese hat schon verschiedene Unfallverhütungsvorschriften (UVV, BGV) ersetzt und wird noch weitere ersetzen.

2.1 Berufsausbildung

Die befähigte Person muss eine abgeschlossene Berufsausbildung, z. B. zum/ zur Elektrotechniker/in, Automatisierungs- oder Telekommunikationstechniker/ in vorweisen können, oder eine andere für die vorgesehenen Prüfaufgaben ausreichende elektrotechnische Qualifikation. Die Unterlagen müssen es ermöglichen, die beruflichen Kenntnisse nachvollziehbar festzustellen. Als abgeschlossene Berufsausbildung gilt auch ein abgeschlossenes Elektrotechnik-Studium.

2.2 Berufserfahrung

Berufserfahrung bedeutet, eine nachgewiesene Zeit im Berufsleben praktisch mit den zu prüfenden vergleichbaren Arbeitsmitteln umgegangen zu sein. Eine befähigte Person hat genügend Prüfungen auslösende Anlässe kennengelernt. Sei es aufgrund einer Gefährdungsbeurteilung oder aus arbeitstäglichem Beobachtung heraus. Durch eine mindestens jährliche Teilnahme an Prüfungen von Arbeitsmitteln hat sie Erfahrungen über die anstehenden Prüfungen gesammelt. Also damit auch die erforderlichen Kenntnisse im Umgang mit Prüfmitteln sowie der Bewertung von Prüfergebnissen erworben.

2.3 Zeitnahe berufliche Tätigkeit

Darunter ist eine Tätigkeit im Umfeld der anstehenden Prüfungen zu verstehen. Hierzu gehört auch eine angemessene, regelmäßige Weiterbildung. Die befähigte Person muss über Kenntnisse zum Stand der Technik für die Arbeitsaufgabe und der angrenzenden Gefährdungen verfügen. Zudem muss sie die zur Anwendung kommenden unterschiedlichen Regelwerke, z. B. VDE Normen und BG-Vorschriften beherrschen.

Fazit: Der Gesetzgeber will Praktiker mit der nachweislich vorhandenen elektrotechnischen Qualifikation bei der Prüfung sehen!

Begriffsklärung

Abgeschlossene Ausbildung oder Studium

Praktische Erfahrungen mit Prüfungen von Arbeitsmitteln

Weiterbildung



Fachliche Qualifikation im Mittelpunkt

Wann ist der Einsatz einer befähigten Person erforderlich?

2.4 Wer darf elektrische Geräte prüfen?

Die Kernfrage lautet also: Wer darf eigentlich elektrische Geräte prüfen und wer kommt als befähigte Person in Frage?

„Eine Person, die fachlich und persönlich kompetent und selbstständig handelt, sowie eigenverantwortlich bewertet und entscheidet.“

Hier geht es also nicht – wie häufig propagiert – nur um die Abfrage, ob eine Person zu irgendeinem Zeitpunkt eine elektrotechnische Lehrabschlussprüfung absolviert hat. Eine Person, die an einem Kurzlehrgang „Ausbildung zur elektrotechnisch befähigten Person (EuP)“ (wie bis vor Kurzem noch angeboten) teilgenommen hat, kann ebenfalls nicht eigenverantwortlich herangezogen werden, da in der Regel keine ausreichende fachliche Qualifikation und Erfahrung, wie in der TRBS 1203 gefordert, vorhanden war und ist.

Einerseits ist es zwar zulässig, dass solch eine EuP nach durchgeführter Ein- und Unterweisung Prüfungen unter Leitung und Aufsicht einer befähigten Person vornimmt, andererseits darf diese das Ergebnis der Prüfung im Prüfprotokoll nicht abzeichnen und freigeben. Dies darf nur die oben angeführte befähigte Person.

Jeder Arbeitgeber muss im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nicht nur die Fristen und Inhalte der Prüfung festlegen, sondern auch welche Prüfungen von wem durchzuführen sind und welche durch eine EuP im Prüfteam erfolgen kann. Bei elektrischen Geräten muss eine befähigte Person zum Einsatz kommen. Dies verlangt die Berufsgenossenschaft, z. B. auch in der DGUV Information 203-071 (früher BGI 5190) „Wiederkehrende Prüfungen ortsveränderlicher elektrischer Arbeitsmittel – Organisation durch den Unternehmer“. Allerdings kann eine EuP im Prüfteam zum Einsatz gelangen. Davor müssen aber die „Spielregeln“ transparent und nachvollziehbar festgelegt werden.

Die in § 14 BetrSichV genannten Prüfungen dürfen ausschließlich durch befähigte Personen durchgeführt werden. Diese kann andere geeignete Personen damit beauftragen und sich deren Messergebnisse zu eigen machen. Die Verantwortung für die Durchführung der Prüfung bleibt letztlich bei der befähigten Person (Elektrofachkraft mit nachweislich aktuellen Kenntnissen im Prüfgeschäft), die dann die Aufzeichnungen über die Prüfung unterschreibt und dafür verantwortlich ist.

2.5 Resümee

Die Anforderungen an befähigte Personen werden in der TRBS 1203 konkretisiert. Diese übernimmt im Wesentlichen die Anforderungen der bisherigen BGV A3, § 2, Abs. 3. Die in § 5 BGV A3 genannte Person (elektrotechnisch unterwiesene Person) ist demnach keine befähigte Person, da sie nicht die Anforderungen der BetrSichV und der TRBS 1203 erfüllt.

Die elektrotechnisch unterwiesene Person herkömmlicher Art genügt nicht den Anforderungen der TRBS 1203. Demzufolge darf sie nicht alleine prüfen!

Die Bewertung der Prüfergebnisse darf also nicht das Messgerät vornehmen, sondern nur die befähigte Person.

Bis vor Kurzem galt noch:

Elektrotechnisch unterwiesene Personen (EuP) durften nach der Durchführungsanweisung zum § 5 der BGV A3 unter Verwendung von Prüfgeräten mit eindeutiger Aussage eigenverantwortlich die Wiederholungsprüfungen an ortsveränderlichen elektrischen Arbeitsmitteln durchführen. Dieses ist auf Grund der Festlegungen der TRBS 1203 **nicht mehr zulässig!**

Nach DGUV Information 203-071 (früher BGI 5190) können sie in einem „Prüfteam“ (befähigte Person und unterwiesene Personen) vorgegebene und fest umgrenzte Prüfaufgaben übernehmen.

Aber: Verantwortlich für den Ablauf der Prüfung, die Bewertung der Ergebnisse sowie die Dokumentation bleibt die befähigte Person.

Grund: Der Prüfer soll nicht feststellen, ob die physikalischen Eigenschaften des zu prüfenden Arbeitsmittels den Normwerten entsprechen. Vielmehr muss er feststellen, ob sich das Arbeitsmittel in einem genügend sicheren Zustand befindet.

Des Weiteren muss er eine Aussage über das Intervall bis zur nächsten Prüfung treffen. Dies geschieht mit der gesetzlich geforderten Gefährdungsbeurteilung.

Nur befähigte Personen
dürfen alleine prüfen

Bisherige Regelung
nicht mehr gültig!



Einhalten der Prüffristen:
mindestens einmal jährlich

Dokumentation und
Kennzeichnung sind Pflicht

3. Durchführung der Prüfung

3.1 Prüffristen

Bei handgeführten elektrischen Arbeitsmitteln und anderen während der Benutzung bewegten oder ähnlich stark beanspruchten elektrischen Arbeitsmitteln sowie Verlängerungs- und Geräteanschlussleitungen mit Steckvorrichtungen ist die Frist der Überprüfung gemäß Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. Ein Ergebnis könnte z. B. eine jährliche Frist sein. Die gefährdungsbezogene Prüffristenermittlung gilt generell für alle Arbeitsmittel, die in den Geltungsbereich der Betriebssicherheitsverordnung fallen. Bei erheblichen Belastungen (z. B. auf Baustellen) und bei Feststellung von verstärkten Ausfällen kann sich die Prüffrist aber auch verringern.

3.2 Prüfinhalte

Die Arbeitsmittel sind zusätzlich bezüglich der Eignung für die jeweiligen Einsatzbereiche zu prüfen.

Alle Prüfergebnisse sind in Prüfprotokollen zu erfassen. Die Dokumentation der Prüfergebnisse ist aufzubewahren. Bestandslisten der zu prüfenden Arbeitsmittel sind auf den aktuellen Stand zu bringen. Diese können zur Dokumentation der Prüfung verwendet werden. Die Dokumentation muss den Anforderungen der TRBS 1201 „Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen“ genügen. Die Kennzeichnung der bestandenen Prüfung, z. B. Prüfplakette, muss gut erkennbar und dauerhaft am Arbeitsmittel angebracht werden. Dabei sollte der nächste Prüftermin, die Kennzeichnung des Prüfers und das Prüfdatum ausgewiesen werden.

(Das Maschinenbestandsverzeichnis-Musterformular erhalten Sie über die Geschäftsstelle der RAL GGGR e.V.).

Hinweis:

Es werden ein Prüfbericht und zusätzlich eine Prüfplakette benötigt.

Abgelaufene Kennzeichnungen sind zu entfernen.

Arbeitsmittel, die die Prüfung nicht bestanden haben, sind deutlich als unsicher zu kennzeichnen, um eine Verwendung durch Dritte auszuschließen.

3.3 Erstprüfung

Die Betriebssicherheitsverordnung fordert in § 4, Abs. 1, dass „... der Arbeitgeber geeignete Maßnahmen zu treffen hat, um eine Gefährdung so gering wie möglich zu halten ...“. Insoweit kann eine Erstprüfung vor der ersten Inbetriebnahme eine wirkungsvolle und geeignete Maßnahme zur Gefahrenabwehr darstellen.

Gemäß § 5, Abs. 4, DGUV Vorschrift 3 zur Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass elektrische Anlagen und Betriebsmittel auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden. Eine Prüfung durch eine befähigte Person ist vor der erstmaligen Inbetriebnahme nicht erforderlich, wenn dem Unternehmer vom Hersteller oder Errichter bestätigt wird, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift entsprechend beschaffen sind.

Mit der am Arbeitsmittel angebrachten CE-Kennzeichnung dokumentiert und erklärt der Hersteller in eigener Verantwortung, dass das Produkt den grundlegenden Anforderungen der relevanten Richtlinien entspricht. Das CE-Kennzeichen ist Voraussetzung für das „In-Verkehr-Bringen“ des Produktes im europäischen Binnenmarkt.

Um die elektrische Sicherheit nachzuweisen und gleichzeitig eine Dokumentation und Inventarisierung sicherzustellen, ist eine Erstprüfung unabdingbar und sogar rechtlich gefordert. In den meisten Fällen reicht es nicht aus, das Arbeitsmittel nur einer Sichtprüfung zu unterziehen. Jedoch obliegt es der mit der Prüfung der Arbeitsmittel beauftragten, befähigten Person, den genauen Prüfungsumfang festzulegen. Bekanntlich kommen die meisten Mängel (beispielsweise Transportschäden) bei einer ordentlichen Sichtprüfung zum Vorschein. Hier sollte eine ausführliche Checkliste dokumentieren, was genau in Augenschein genommen worden ist. Aber: Ein einfaches „Ok“ reicht nicht aus! Der sichere Betrieb der Geräte ist nur durch eine saubere Erstprüfung, die ordnungsgemäß nach DGUV Vorschrift 3 dokumentiert wird, oder ein aussagekräftiges Prüfprotokoll des Herstellers, dem eine dokumentierte und detaillierte Sichtprüfung bei Inbetriebnahme folgt, gewährleistet. Nur auf diese Weise kann auch der Forderung der Betriebssicherheitsverordnung vollumfänglich Rechnung getragen werden.

Die Gütegemeinschaft empfiehlt ihren Mitgliedern deshalb, auch bei Neugeräten vor der erstmaligen Inbetriebnahme eine Prüfung durchzuführen und zu dokumentieren. So kann die Gefährdung der Mitarbeiter so gering wie möglich gehalten werden. Außerdem lassen sich eventuelle Haftungsproblematiken schon im Vorfeld ausschließen. Das kann auch vom Hersteller des Arbeitsmittels nachgewiesen werden.

4. Verantwortlichkeiten

Der Arbeitgeber ist in der Verantwortung. Schließlich wählt er die befähigte Person aus und unterschreibt die Bestellung bzw. Beauftragung. Neben dem Einsatz eigenen Personals kann auch ein externer Dienstleister beauftragt werden. Aber auch hier gilt, dass man sich von der Befähigung, z. B. durch Vorlage von Weiterbildungsnachweisen, überzeugen muss. Zudem muss der Arbeitgeber sich zumindest mit stichprobenartigen Kontrollen davon überzeugen, dass die Forderungen aus den zur Anwendung gelangenden Regelwerken umgesetzt werden. Nehmen Sie die Umsetzung der Überprüfung von elektrischen Betriebsmitteln ernst! Im Schadensfall werden seitens der Richter bei der Urteilsfindung immer wieder Berufsgenossenschaftliche Informationen (DGUV-Informationen) zu Rate gezogen, auf die wir in diesem Merkblatt hingewiesen haben.

Übrigens

... denken Sie bitte bei der Überprüfung von elektrischen Betriebsmitteln nicht nur an die Reinigungsmaschinen, die Sie zur Ausführung der Dienstleistung verwenden. Die DGUV Vorschrift 3 betrifft alle anderen im Betrieb/Verwaltung eingesetzten elektrischen Betriebsmittel wie z. B. Rechner, Drucker, Kopierer, Waschmaschinen, Trockner, Kaffeemaschinen, Wasserkocher oder Rundfunkgeräte und vieles mehr.

Wichtig:

Dazu gehören auch die von Ihren Arbeitnehmern mitgebrachten und im Unternehmen zur Anwendung gebrachten Privatgeräte!

**Besondere Verantwortung
des Arbeitgebers**

**Kaffeemaschine nicht
vergessen!**



5. Hinweise für die Umsetzung in der Praxis

Wie können Sie die verschiedenen Möglichkeiten zur Prüfung von elektrischen Betriebsmitteln am besten nutzen?

- In der Praxis haben sich mehrere Möglichkeiten zur Prüfung von elektrischen Betriebsmitteln ergeben:
- Je nach Unternehmensgröße setzen Sie einen den Anforderungen entsprechenden eigenen Mitarbeiter ein. Nutzen Sie diese Qualifikation für Ihr Unternehmen. Denken Sie an Ihre Kunden, die genau die gleichen Anforderungen erfüllen müssen und bieten Sie diese Dienstleistung am Markt an. **Der Mitarbeiter muss für diese Tätigkeit vom Unternehmen schriftlich beauftragt werden.**
- Bei eigener Durchführung ist die Beschaffung eines geeigneten Prüfmittels für Prüfungen nach DGUV Vorschrift 3 zu empfehlen. Vorzugsweise empfehlen wir hierbei Messgeräte, die die Messdaten an ein Softwareprogramm weitergeben können.
- Bei elektrotechnischen Reparaturarbeiten durch einen Monteur des Lieferanten/Herstellers muss anschließend eine Prüfung bezüglich Elektrosicherheit durchgeführt werden. Es ist eigentlich Pflicht des Monteurs, nach einer elektrotechnischen Reparatur eines Arbeitsmittels eine Prüfung nach VDE 0701-0702 durchzuführen. Meist muss man ihn leider daran erinnern, dass dies zu geschehen hat und im Normalfall unentgeltlich sein muss.
- Kleinere Unternehmen können einen ortsansässigen Elektriker ansprechen. Lassen Sie sich die erforderliche Qualifikation (siehe TRBS 1203 Abs. 3.3) zeigen, damit Sie im Problemfall beweisen können, die richtige Auswahl getroffen zu haben.
- Informieren Sie sich über externe Dienstleister bezüglich dieser Überprüfungen. Angebote gibt es für regionale und überregionale Unternehmen. Der Vorteil dabei ist, dass dieser dann auch für die Dokumentation verantwortlich ist. Auch in diesem Fall müssen Sie sich davon überzeugen, denn es bleibt primär Ihre Unternehmerpflicht.

Überprüfungen bei Reparaturarbeiten durchführen

Hinweis:

Delegiert wird immer nur die Handlungsverantwortung. Die Aufsicht- und Kontrollverantwortung verbleibt jedoch immer beim „Delegierenden“!

Kennen Sie schon unsere Merkblattreihe?

In ihren Merkblättern gibt die RAL Gütegemeinschaft Gebäudereinigung e. V. nützliche Tipps und detaillierte Informationen zu aktuellen und relevanten Themen für die Bereiche Gebäudereinigung und Gebäudedienste.

Bereits erschienen sind die folgenden Merkblätter:

- AE.01 Aufmaß in der Gebäudereinigung (Mai 2015)
- PKO.01 Planungskonzept Objektübernahme (Juli 2015)
- GB.01 Grundlagen der Gefährdungsbeurteilung (April 2015)
- ER.02 Ergebnisorientierte Reinigung – ein Vorteil? (April 2013)
- LS.01 Ladungssicherung (April 2012)
- ER.01 Entlohnung in der Schulhausreinigung – Was ist zu beachten? (Juli 2011)
zusätzlich erschienen: Berechnungstabelle „Urlaubsanspruch in der Schulreinigung“ sowie die Handhabungshilfe zur Berechnungstabelle „Urlaubsanspruch in der Schulhausreinigung“
- V.02 Vorbeuge- und Hygienemaßnahmen zur Verhinderung einer Ausbreitung des EHEC-Erregers (Juni 2011)
- HYG.01 Anforderungen an die Hygiene bei der Reinigung und Desinfektion von Flächen in Kliniken und Alten-Pflegeeinrichtungen (Mai 2011)
- LZ.02 Durchführung einer Probereinigung zur Ermittlung der Stundenleistung (Mai 2011)
- LZ.01 Empfehlung zur Ermittlung von Leistungszahlen in der Gebäudereinigung (Mai 2011)
- AM.01 Abfall-Müllsäcke (Juli 2010)
- PUR.01 Empfehlung zur Bauschluss- und Grundreinigung von werkseitig versiegelten Linoleumböden (Juni 2010)
- AZ.01 Empfehlung zur Arbeitszeiterfassung in der Gebäudereinigung (Oktober 2009)
- V.01 Vorbeuge- und Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Schweinegrippe (Oktober 2009)

Aktualisierte Ausgaben

- GB.01 Empfehlung zur Grundreinigung und Beschichtung von Bodenbelägen (Februar 2011)
- GL.01 Reinigung von vorgespannten ESG- und beschichteten Gläsern im Architekturbereich (April 2010)
- TS.01 Trittsicherheit (Februar 2011)

Alle Merkblätter stehen auch für Nichtmitglieder unter www.gggr.de zum Download bereit.



Für Rückfragen steht Ihnen die Geschäftsstelle
der RAL Gütegemeinschaft Gebäudereinigung e. V.
zur Verfügung unter:

RAL
Gütegemeinschaft
Gebäudereinigung e. V.

Telefon: +49 (0) 30-521 399 84

E-Mail: info@gggr.de

Web: www.gggr.de



Herausgeber:

RAL Gütegemeinschaft Gebäudereinigung e. V.
Ernst-Augustin-Straße 12
12489 Berlin



Werden Sie Fan von uns unter
www.facebook.com/guetegemeinschaftgebäudereinigung